

Richtlinien für Straßenbaumaßnahmen im Außenbereich der Gemeinde Unterneukirchen



Vorwort

Die Gemeinde Unterneukirchen kann auf Grund ihrer finanziellen Ausstattung, die Kosten für den Straßenbau im Außenbereich nicht zur Gänze tragen. Um den Straßenbau jedoch weiterhin zu ermöglichen, wird sie schwerpunktmäßig dort tätig, wo mit den Grundstückseigentümern und Anliegern eine freiwillige Vereinbarung zur Kostenbeteiligung erreicht wird. Um eine weitgehende Gleichbehandlung bei den einzelnen Projekten zu gewährleisten, werden die nachstehenden Richtlinien festgelegt.

1. Verfahren

1.1 Ausbauantrag

Die Gemeinde wird nur auf einen konkreten, schriftlichen Antrag hin tätig.

1.2 Trassenführung

Die Gemeinde erarbeitet eine grobe Trassenführung und stimmt diese mit den Antragstellern ab.

1.3 Kostenschätzung

Darauf folgend schätzt die Gemeinde die voraussichtlichen Ausbaurkosten und teilt sie den Betroffenen mit.

1.4 Bauvereinbarung

1.4.1 Der/Die Antragsteller erklären in der schriftlich abzuschließenden Bauvereinbarung, dass sie dem Bau zustimmen und die festgelegte Kostenbeteiligung leisten werden.

1.4.2 Der/Die Anlieger erklären, dass sie den erforderlichen Straßengrund an die Gemeinde kostenlos abtreten.

1.4.3 Die Nebenkosten für den Grunderwerb (Grunderwerbssteuer, Notar, Grundbuch, Vermessung) trägt die Gemeinde. Der/Die Anlieger leisten hierfür einen Pauschalzuschuss in Höhe von je 800 €.

1.5 Zeitpunkt der Ausführung

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Baumaßnahme fest. Dieser richtet sich nach der allgemeinen Haushaltslage. Ein Anspruch auf Durchführung innerhalb eines gewünschten Zeitrahmens, kann daher nicht abgeleitet werden.

1.6 Planung, Vergabe, Bauausführung

Die Gemeinde wird die Planung einleiten, die Ausschreibung der Maßnahme mit darauffolgender Vergabe durchführen und den Zeitpunkt der Bauausführung festlegen.

1.7 Leistung der Kostenbeteiligung

14 Tage vor Baubeginn leistet/n der/die Antragsteller 50% der in der Bauvereinbarung festgelegten Kostenbeteiligung.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Abnahme. Abweichungen zwischen Kostenschätzung und Abrechnungssumme finden Berücksichtigung.

Die Schlusszahlung wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

2. Technische Ausbaugqualität

2.1 Ausbaubreite

Es werden zwei Regelausbaubreiten entsprechend der Verkehrsbedeutung und Verkehrsbelastung festgelegt:

2.1.1 Fahrbahn 3,50 m
Bankette je 0,75 m

2.1.2 Fahrbahn 4,00 m
Bankette je 0,75 m

2.1.3 Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Einzelfallentscheidung zur Über- oder Unterschreitung der vorstehenden Ausbaubreiten möglich.

2.2 Aufbau

Der Regelaufbau setzt sich wie folgt zusammen:

- 60 cm Frostschutzschicht
- +/- 10 cm Feinplanie mit standfestem Planum
- 8 cm Tragdeckschicht

Darüber hinausgehende Ausführungen sind im Einzelfall festzulegen.

2.3 Zufahrten

Pro Anwesen werden max. 30 m² Zufahrtsbereiche, Feldzufahrten oder Anschlüsse der Straßenbaumaßnahme zugerechnet.

3. Einteilung in Zuschussklassen

Klasse	I	Gemeindeverbindungsstraßen mit überörtlicher Bedeutung
	II	Gemeindeverbindungsstraßen mit rein lokaler Bedeutung
	III	öffentliche Feld- und Waldwege
	IV	Privatwege

4. Beteiligung der Gemeinde – Härtefälle - Obergrenzen

4.1 Klasse	I	70% der gesamten Herstellungskosten
	II	50% der gesamten Herstellungskosten
	III	30% der gesamten Herstellungskosten
	IV	0% - keine Förderung möglich

4.2 Härtefallregelungen

Härtefälle bei Überbreiten, Überlängen, Brücken oder Bergen werden im Einzelfall durch den Gemeinderat geregelt.

Überlängen beginnen bei 300 m.

4.3 Obergrenze der privaten Beteiligung

4.3.1 Für die private Beteiligung wird eine Obergrenze pro Anlieger von max. 30.000 € festgelegt.

4.3.2 Wenn die Gemeinde die technische Ausbauqualität gem. der Ziff. 2.1 (Ausbaubreite) und 2.2 (Aufbau) festgelegt hat und der/die Anlieger darüber hinausgehende Ausführungen wünschen, hat/ben er/sie die Mehrkosten zu 100% zu tragen. Die Obergrenze gem. 4.3.1 spielt bei dieser Betrachtung keine Rolle und kann im Einzelfall überschritten werden.

5. Sonstiges

5.1 Baulastträger

Die Gemeinde tritt als Baulastträger auf, dies gilt jedoch nicht für die Maßnahmen gemäß Ziff. 3 IV und 4 IV.

5.2 Flurschäden

Flurschäden werden nicht erstattet.

5.3 Laufender Unterhalt

Der laufende Unterhalt der ausgebauten Strecke obliegt der Gemeinde.

Unterneukirchen, den 17. April 2015



Heindl

1. Bürgermeister

Festgelegt durch den Gemeinderat am 16.04.2015 unter Beschluss Nr. 5/3